

Satzung

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

“VitART e.V.”

2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh einzutragen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück, OT St. Vit.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Belebung des kulturellen Lebens in Rheda-Wiedenbrück und St. Vit, die Förderung von Künstlern und Kulturschaffenden und die Zusammenarbeit sowie die Pflege von Beziehungen zu ähnlichen Vereinen im In- und Ausland. Der Satzungszweck ist verwirklicht durch Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen in Form von Musikdarbietungen, Ausstellungen und Vorträgen über Literatur, Kunst, Geschichte, Musik, etc.

2. Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Kommunen, Vereine, Kapital- und Personengesellschaften erwerben.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Der Ausschluß kann insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ausgesprochen werden.
5. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
6. Alle Ämter können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht zu beraten, Anträge zu stellen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes natürliche, volljährige Mitglied hat das Recht gewählt zu werden und das Stimmrecht auszuüben.
2. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

§5

Beiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Bei Eintritt während des Kalenderjahres fällt der volle Beitrag an.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufstockung des Jahresbeitrages und sonstige Spenden sind jederzeit möglich und gewünscht.
3. Die Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§6

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organe des Vereins

1. Organe sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Zum Vereinsvorstand gehören 3 bis 5 Mitglieder. Sie führen die Geschäfte und vertreten ihn.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt i.S. von § 26 BGB.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein weiteres Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
6. Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Kassenprüfer

1. Ein Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Dem Kassenprüfer obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Er ist verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel

der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstands einzuberufen.

3. Eine Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der

Homepage oder in den Tageszeitungen. Des Weiteren ist eine schriftliche Einladung möglich.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers;
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes;
- c) Wahl des neuen Vorstandes;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Änderung der Satzung;
- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für das folgende Geschäftsjahr;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Höhe der Beiträge.

5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen sowie zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bürgerstiftung Rheda-Wiedenbrück zu.

Rheda-Wiedenbrück, den